

Fall 6: In der Küche

A und F leben gemeinsam mit ihrer im Oktober 2018 geborenen Tochter G. Am 15. September 2022 halten sich alle drei Personen in der Wohnküche auf. Während F die Wochenzeitung liest und A mit Prüfungsvorbereitungen beschäftigt ist, isst G am Küchentisch eine Schale Cornflakes mit Milch. Da diese ungesüßt sind, möchte G, wie sie es bei ihren Eltern beobachtet hat, mit Zucker nachhelfen. Sie holt die Packung mithilfe einer Stufenleiter von der Arbeitsfläche und rührt 30 Gramm an weißen Kristallen in ihre Schale. Da es sich dabei anstelle von Zucker um Salz handelt, lässt sie die ungenießbare Masse nach dem ersten Löffel stehen.

Als sich A ein Glas Leitungswasser holen will, bemerkt sie die so gut wie volle Schale. Aus der auf dem Tisch umgekippt liegenden Salzpackung schließt sie zutreffend, dass G Salz in ihr Müsli eingerührt haben muss. Sie zitiert G an den Küchentisch. Als G ihr erklärt, dass die Cornflakes nicht schmeckten und sie diese nicht essen werde, erobert A. Sie hält eine längere und nachdrückliche Ansprache, die mit der Lehrformel endet: „Die Suppe, die man sich einbrockt, muss man auch auslöffeln.“ A veranlasst die sich heftig sträubende G dazu, die Schale vollständig auszulöffeln, obwohl sie für denkbar hält, dass der Verzehr bei G zu Bauchschmerzen, Unwohlsein und vorübergehend starkem Durchfall führen wird. Ihr erscheint es aus Gründen der Erziehung wichtiger, diese Bestrafung dennoch durchzuziehen. Unter Ekel und erheblichen Widerwillen löffelt G, die die Maßnahme zunächst für einen schlechten Scherz gehalten hatte, die Schale aus.

Wenig später klagt G über Übelkeit und muss erbrechen. Zudem setzt starker Durchfall ein. Als A den sich immer weiter verschlechternden Zustand erkennt, bringt sie G unverzüglich in die Notaufnahme. Als sie dort eintreffen, befindet sich G bereits im Koma. Obwohl man im Krankenhaus die schwere Kochsalzintoxikation sofort feststellt und entsprechend behandelt, verstirbt G innerhalb kurzer Zeit.

A kannte weder die exakte Menge an Salz in der Speise noch war ihr klar, dass die Aufnahme von 0,5 Gramm Kochsalz pro Kilogramm Körpergewicht (G wog 15 Kilogramm) in der Regel zum Tod führt. Anders war die Lage bei F. Nicht nur war ihm die erwähnte Daumenregel für die Wirkung von Salz aus einem Magazin bekannt, das spezielle Fragen kindlicher Gesundheit aus wissenschaftsnaher Perspektive behandelt. Er hatte auch sämtliche Aspekte der Szene äußerst aufmerksam mitverfolgt, hatte sich aber nicht geregt, sondern weiter vorgegeben, in seine Zeitung vertieft zu sein. F war die Entwicklung der Geschehnisse ganz recht, da er insgeheim hoffte, dadurch A am Ende dauerhaft wieder für sich allein zu haben: Denn da A ständig mit G beschäftigt war, hatte sie für ihn kaum noch Zeit übrig.

Aufgabe: Prüfen Sie bitte gutachterlich, inwiefern sich die Beteiligten nach dem 16. und 17. Abschnitt des Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben. § 221 und § 225 sind dabei nicht zu prüfen.